



Allgemeine Geschäftsbedingungen  
(Verkauf- und Lieferbedingungen)

Unsere sämtlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber Unternehmen erfolgten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen vom Kunden werden nicht anerkannt und hiermit widersprochen.

- 1 Vertragsabschluss
  - 1.1 Rechtsbeziehungen zwischen der Stahlmaschinenbau Tsomakos GmbH, Spielburgweg 37, 41844 Wegberg und dem Besteller richten sich nach diesen Geschäftsbedingungen. Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
  - 1.2 Mit Erhalt unserer Auftragsbestätigung und/oder spätestens mit Annahme der bestellten Lieferung oder sonstige Leistung werden diese Geschäftsbedingungen anerkannt.
  - 1.3 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Alle Vertragsabschlüsse, sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden, insbesondere soweit sie von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, kommen erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande.
  - 1.4 Zeichnungen, Skizzen oder Musterteile die vom Besteller beigestellt werden, sind uns kostenlos zuzusenden. Die uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder Musterteile werden von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen überprüft. Es besteht keine Verpflichtung, die vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder Musterteile daraufhin zu überprüfen, ob sie zur Herstellung oder zur geplanten Verwendung tauglich oder zweckmäßig sind. Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung die beigestellten Zeichnungen, Skizzen oder Musterteile auf anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen oder Normen und Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen.
- 2 Preisstellung
  - 2.1 Alle Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk. Hinzu kommt die jeweils gesetzliche Höhe der Mehrwertsteuer.
  - 2.2 Wir behalten uns das Recht vor, wenn sich nach Ablauf von 6 Wochen nach Abschluss des Vertrages und vor der Auslieferung wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ergeben, unsere Preise entsprechend zu ändern. Wir behalten uns ebenfalls das Recht vor, für den Fall der abweichenden Vertragsmenge, unsere Preise anzupassen.
  - 2.3 Verpackung der zuliefernden Ware wird gesondert berechnet
- 3 Lieferfristen, Lieferungsbehinderungen, Abrufaufträge und Teillieferungen
  - 3.1 Lieferfristen beginnen erst dann, wenn alle technischen und kommerziellen Einzelheiten, durch den Besteller geklärt sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die zuliefernde Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Kommt der Besteller von technischen und kommerziellen Einzelheiten in Verzug, so verlängern sich Lieferfristen um diesen Zeitraum. Unsere Rechte bleiben dadurch unbeschadet. Sollten wir selbst in Verzug geraten, muss der Besteller angemessene Nachfristen setzen.
  - 3.2 Nicht von uns zu vertretende, unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung sowie durch Einwirkungen von höherer Gewalt in unserem Betrieb aber auch in den Betrieben unserer Zulieferanten berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Besteller wird in solchen Fällen so schnell wie möglich informiert.
  - 3.3 Sind mit dem Besteller Abrufaufträge für den Zeitraum eines Jahres vereinbart worden und dem Besteller das Recht zusteht, das jeweilige Lieferdatum zu bestimmen, sind Abrufe spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Liefertermin aufzugeben. Wird die Gesamtmenge nicht binnen eines Jahres vom Besteller abgerufen, so sind wir berechtigt die Ware im vollen Umfang zu liefern oder vom Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz verlangen.
  - 3.4 Teillieferungen sind zulässig und werden als selbständiges Geschäft abgewickelt, soweit die Menge für den Besteller nicht unzumutbar ist.
- 4 Versand, Verpackung und Gefahrenübergang
  - 4.1 Den Spediteur oder Frachtführer sowie die Wahl des Transportmittels und des Transportweges, soweit nichts anderes vereinbart ist, wird durch uns bestimmt.
  - 4.2 Ware die versandbereit gemeldet wird, ist unverzüglich in unserem Werk in Wegberg zu übernehmen. Sollte die Ware nicht spätestens innerhalb 3 Tagen übernommen werden, sind wir berechtigt die Ware auf eigene Wahl und auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder zu lagern. Sollte die Ware gelagert werden, aus welchen Gründen auch immer, übernimmt der Besteller alle Kosten die im Laufe der Lagerungszeit entstehen. Die Ware wird ungeachtet dessen in Rechnung gestellt.
  - 4.3 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Besteller über. Dieses gilt auch wenn wir die Ware anliefern oder die Ware ohne unser Verschulden gelagert wird.
- 5 Annahme und Prüfung
  - 5.1 Sollten notwendige Prüfungen auf Wunsch des Bestellers durchgeführt werden, so hat er uns dies mitzuteilen. Der Umfang und der Ort der Prüfung werden in Absprache mit dem Besteller vorgenommen und sind bei Vertragsabschluss zu vereinbaren.
- 6 Zahlungsbedingungen
  - 6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sind die fälligen Zahlungen auf eines unserer angegebenen Konten zu leisten, dieses gilt auch für Teillieferungen.
    - Bei Ersatz- und Verschleißteilen:  
innerhalb von 20 Tagen ohne Abzug
    - Bei Neu- und Gebrauchtanlagen sowie Einrichtungen:  
50% bei Auftragsvergabe und Erhalt der Auftragsbestätigung,  
50% bei Versandbereitschaft,
    - Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten:  
sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug.



- Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Fristen gerät der Besteller in Verzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Die Aufrechnung bzw. die Zurückhaltung von Zahlungen, aufgrund Forderungen vom Besteller gegen uns, sind nicht zulässig. Sind Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig entschieden, so kann die Forderung aufgerechnet werden.
- 6.2 Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Zinsen in Höhe der zum Zeitpunkt von den Banken berechneten Kreditkosten fällig. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, wenn dieser Nachgewiesen wird.
  - 6.3 Wir behalten uns das Recht vor, bei verschuldetem Überschreiten der gesetzten Nachfristen, Lieferungen und sonstige Leistungen bis zur Begleichung der fälligen Posten einzustellen. Weiter behalten wir uns das Recht vor, alle angefallenen Kosten, für Leistungen und die in Arbeit befindliche sowie fertig gestellte Ware nur gegen Vorauszahlung auszuliefern bzw. auszuführen. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ferner können wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes in Ziffer 7, die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen. Wir werden schon jetzt vom Besteller ermächtigt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu vertreten und die gelieferte Ware abzuholen. Ein Rücktritt vom Vertrag vom Vertrag, nach Rücknahme der Ware, liegt nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich mitteilen.
  - 6.4 Sollten Schwierigkeiten der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland auftreten, gleichgültig aus welchen Gründen, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten und Nachteile zu Lasten des Bestellers. Weiter ist der Besteller verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten, wenn er mit der vereinbarten Zahlungsweise nicht nachkommt.
- 7 Eigentumsvorbehalt
    - 7.1 Das Eigentum der gelieferten und übergebenen Ware (Vorbehaltsware) geht erst dann auf Käufer über, wenn er den gesamten Kaufpreis samt den allenfalls aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahnspesen sowie Prozesskosten bezahlt hat
    - 7.2 Wird die gelieferte Ware oder Teile davon in einen anderen Gegenstand eingebaut, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht; vielmehr bleiben wir Miteigentümer nach den Wertverhältnissen unserer Vorbehaltsware zum Endprodukt ohne uns zu verpflichten. Im Übrigen gilt das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Der Besteller wird die in unserem Miteigentum stehenden Waren unentgeltlich für uns mit verwahren
    - 7.3 Der Besteller ist berechtigt die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen Geschäftsbedingungen zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist oder die Forderungen unter den nachfolgenden Absätzen auf uns übergeht.
      - 7.3.1 Wir die Vorbehaltsware vom Besteller weiterverkauft, tritt er schon jetzt alle Forderungen an uns ab, egal ob er die Vorbehaltsware an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert.
      - 7.3.2 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen Waren weiterverkauft, tritt er schon jetzt einen Teil der Forderung an uns ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware entspricht.
      - 7.3.3 Wird die Vorbehaltsware weiterverarbeitet, verbunden oder vermischt mit anderen Waren, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der verkauften Sache.
    - 7.4 Bei sonstigen Eingriffen Dritter oder bei Pfändungen hat der Besteller uns umgehend schriftlich zu informieren, damit wir Klage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage zu erstatten, haftet der
    - 7.5 Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus dem Weiterverkauf, für uns jederzeit widerruflich, einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern schriftlich mitzuteilen und uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die wir zu Geltendmachung unserer Rechte benötigen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt.
    - 7.6 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr 25 %, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
  - 8 Haftung/Schadenersatz
    - 8.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu rügen. Danach gilt die Ware als genehmigt.
    - 8.2 Der Besteller trägt insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffes und der erforderlichen Prüfverfahren, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen Technischen Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Musterteile sowie für die Ausführung der Beigestellten Fertigungseinrichtung, und zwar auch dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden. Ferner steht der Besteller dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
    - 8.3 Wir haften nicht für die nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Instandsetzung und übliche Abnutzung entstehenden Folgen ebenfalls nicht ein.
    - 8.4 Bei vereinbarter Abnahme oder Probeflieferung ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die hierbei hätten festgestellt werden können.
    - 8.5 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit haben wir den gerügten Mangel sofort festzustellen.
    - 8.6 Beanstandete Ware ist uns auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Rechte auf Schadenersatz.
    - 8.7 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Kommen wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach oder bleibt die Nachbesserung zunächst erfolglos, so muss der Besteller schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Alle anderen Ansprüche auch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. § Abs. 3 bleibt unberührt.
    - 8.8 Werden Lohnaufträge ausgeführt, haften wir für die sachgemäße Ausführung der von uns übernommenen Arbeiten nur bis zur Höhe der bestätigten bzw. angefallenen Lohnarbeitskosten.
    - 8.9 Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Besteller.



## 9 Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 9.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 9.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Sie gilt auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Garantie gerade bezweckt, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind abzusichern.
- 9.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitsnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.4 Schadenersatz- und Sachmängelansprüche, die dem Besteller gegen uns zustehen, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Käufer. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen, die üblicherweise in Bauwerken verwendet werden) und 479 Absatz (Rückgriffsansprüche) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzliche Regelung über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei Schadensersatzansprüchen und dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Auch im Falle vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

## 10 Vertraulichkeit

- 10.1 Jeder Vertragspartner wird allen Unterlagen ( dazu zählen auch Zeichnungen, Skizzen, Musterteile und Daten ) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- 10.2 Vervielfältigungen und Weitergabe derartigen Unterlagen oder Datenträgern sind nur mit Zustimmung der überlassenden Partei zulässig.
- 10.3 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet nicht bei Beendigung der Geschäftsverbindung.

## 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für unsere Leistung der Ort unseres Lieferwerkes dieses gilt auch für Zahlungsverpflichtungen.

## 12 Anwendbares Recht

- 12.1 Die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

## 13 Teilnichtigkeit

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.